

**Satzung  
der „Sparkasse Coburg – Lichtenfels“**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) erhält die Satzung der Sparkasse Coburg - Lichtenfels vom 26.07.2016 (Coburger Amtsblatt vom 05.08.2016 und Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels vom 22.08.2016) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 28.03.2023 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Coburg - Lichtenfels vom 18.07.2023 folgende Fassung:

**§ 1**

**Name, Geschäftsbezirk**

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Coburg - Lichtenfels“;

sie ist im Handelsregister Amtsgericht Coburg unter der Register-Nr. HRA 3760 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverband Sparkasse Coburg - Lichtenfels, der sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder erstreckt.

**§ 2**

**Sitz; kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Coburg und in Lichtenfels.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Coburg - Lichtenfels, dem als Mitglieder die Städte Coburg, Lichtenfels, Neustadt bei Coburg, Burgkunstadt, Bad Rodach und Bad Staffelstein sowie die Landkreise Lichtenfels und Coburg angehören.
- (3) Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverband Bayern.

**§ 3**

**Rechtsform; Aufgaben**

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) <sup>1</sup>Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. <sup>2</sup>Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort Sparkasse, dem Namen der betroffenen Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Coburg – Lichtenfels erkennen lässt.

#### **§ 4** **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern, nämlich
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden
  - den drei Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Stellvertretenden Vorsitzenden
  - fünf von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
  - vier von der Regierung von Oberfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
- (3) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. <sup>3</sup>Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.

#### **§ 5** **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 15 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

#### **§ 6** **Vertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber dem Vorstandmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverband Bayern.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. <sup>2</sup>Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

## **§ 7**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte geltend ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) <sup>1</sup>Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. <sup>2</sup>Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

## **§ 8**

### **Sparverkehr**

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. <sup>2</sup>Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. <sup>3</sup>Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkassenhauptstellen darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. <sup>4</sup>Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre. (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

## **§ 9**

### **Zinssätze für Einlagen**

<sup>1</sup>Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. <sup>2</sup>Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

## **§ 10**

### **Sparkassengenussrechte**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. <sup>2</sup>Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den Geregelten Markt eingeführt werden.

- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

## **§ 11**

### **Stille Vermögenseinlagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

## **§ 12**

### **Bekanntmachung**

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse ist das Coburger Amtsblatt und das Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels bestimmt.
- (2) <sup>1</sup>Satzungen macht die Sparkasse im Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstellen in Coburg, Markt 2 - 3 und in Lichtenfels, Kronacher Straße 9, veröffentlicht. <sup>2</sup>Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. <sup>3</sup>Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 13**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist gemäß Art. 18 Abs. 3 Gesamtrechtsnachfolgerin der Kreissparkasse Lichtenfels. <sup>2</sup>Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Vereinigte Coburger Sparkassen" und "Kreissparkasse Lichtenfels" führen.
- (2) <sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 18.07.2023

*gez. Sauerteig*  
Sauerteig, Verwaltungsratsvorsitzender